

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 66.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 17. August.

1915.

Amtliches.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Hafer. Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers aus der Ernte 1915 darf beim Verkauf durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 2.

Die Höchstpreise erhöhen sich für die in der Zeit bis zum 1. Oktober 1915 gelieferten Mengen um fünf Mark für die Tonne. — Von diesem Zeitpunkt ab gelten die Höchstpreise des § 1 unverändert.

§ 3.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundsiebzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen. — Die Höchstpreise gelten für Bargzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden. — Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 4.

Für die beim Weiterverkauf des Hafers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 393).

§ 5.

Für Verkäufe von Hafer aus der Ernte 1914, die vor dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 6.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen:

- von Saathafer aus landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkaufe von Saathafer befäßt haben;
- von Hafer, der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 393) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;
- von Hafer, der auf Grund eines Erlaubnisscheins, den die Reichsfuttermittelstelle in den Fällen des § 4 Nr. 1 b, c und e der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 455) erteilt hat, freihändig erworben wird.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 89). Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer. Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 341) bestimme ich:

Verkäufe über Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel, Tefel), Emmer, Einkorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemischt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden. — Soweit zu solchen Verkäufen nach den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 363), der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 384) und der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 393) die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung

über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. August 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. August 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. August 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. August 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

- auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
- auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.
J. A. Kauf.

Bekanntmachung

betreffend den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915.

Auf Grund von § 67 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 363) bestimme ich folgendes:

Artikel I

Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von einem Anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden. — Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle von dem Kommunalverband oder einem Anderen nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden. — Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist, oder das aus Brotgetreide ermahlen ist, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist.

Artikel II

Unter Vorräte im Sinne des § 65 d der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 363) sind nur solche Vorräte zu verstehen, die durch einen Kommunalverband an Händler,

Siebe und Leidenschaft.

Roman von O. Elster.

61

Er vermochte auch nicht als Bettler vor Jeanne hinzutreten, sein Stolz sträubte sich dagegen, sie war reich, er wußte es, sie würde ihm jede Summe zur Verfügung gestellt haben, aber er brachte das Wort nicht über die Lippen, und wenn er daran zu Grunde gehen sollte. Die einzige Möglichkeit, alle diese Verhältnisse zu einem gedeihlichen Ende zu führen, war vollste Offenheit gegen seinen Vater. Er kannte die Güte des Vaters und dessen Nachsicht, Eigenschaften, welche einem gewissen chivalerischen Leichtsinne entsprangen, der Herrn von Rattenberg jetzt noch im Alter zeugnete. Walter wußte auch, daß seines Vaters Verhältnisse in den letzten Jahren sich gebessert hatten. Walters Bruder, der bei der Garde in Berlin stand, hatte eine sehr glückliche, reiche Heirat geschlossen, dadurch war sein Vater entlastet und konnte daran denken, seine eigenen Verhältnisse wieder zu konsolidieren, da sein Sohn ihm eine größere Summe zur Verfügung zu stellen vermochte.

Nach entschlossen, setzte sich Walter an seinen Schreibtisch, um seinem Vater zu schreiben. Offen legte er ihm alle Verhältnisse dar und bat um seine Hilfe und Einwilligung in die Ehe mit Jeanne de Belant. Als er den Brief beendet, übergab er ihn seinem Varschen zur sofortigen Beforgung. Dann begann er sich anzuleiden, um nach dem Hotel de l'Europe zu Jeanne zu eilen, ihr seinen Entschluß mitzuteilen.

Als er eben im Begriffe war, die Handschuhe anzulegen, klopfte es an die Zimmertüre. Auf Walters „Herein“ trat eine Ordonanz in das Zimmer.

„Was gibt es?“ fragte Walter.

Die Ordonanz holte ein dienstliches Schreiben aus der Ledermappe.

„Ich habe Herrn Leutnant dieses Schreiben abzugeben.“

„Es ist gut. Ich danke.“

Der Soldat verließ das Zimmer.

Walter öffnete das Schreiben, welches mit dem Regimentsiegel geschlossen war. Es enthielt einen kurzen, vom Adjutanten unterschriebenen Befehl des Obersten für Walter, sich sofort zum Regimentskommandeur zu begeben.

„Was mag denn da wieder passiert sein?“ Vielleicht wieder eine eingeklagte Schuld? — Ah bah, bald hatte die Quälerei ja ein Ende.

Walter vertauschte die Mütze mit dem Helm und begab sich nach der Wohnung des Obersten.

Das klare, kalte Frostwetter hatte über Nacht einem naßkalten, trübem, grauen Nebel Platz gemacht. Leer und öde lagen die während der letzten Tage so belebten Gassen da. Die Menschen eilten mit übernachtigen, verdrießlichen Gesichtern vorüber, einzelne Läden waren noch gar nicht geöffnet, von den Kirchtürmen ertönte dumpfes Geläute, die richtige Mißerntemittwoch-Stimmung.

Fröstelnd eilte Walter weiter. Im Hause des Obersten angekommen, übergab er seinen Mantel einem Diener, der ihn dann sofort in das Bureau des Regimentskommandeurs führte.

Der gutmütige Regimentskommandeur, der keinem seiner Offiziere ein böses Wort sagen konnte, ohne selbst dabei verlegen zu werden, hatte einem kleinen, aber scharfen und schneidigen Obersten Platz machen müssen. In der kleinen, einsamen Garnison hatte sich der gutmütige Oberst den strengen Augen der hohen Vorgesetzten entziehen können, in der großen Garnison Meß ging das nicht an, und sehr bald hatte ihm der Brigadefeldkommandeur, ein derber, alter Samaschenknapf, den freundlichen Rat gegeben, sich in den Ruhestand zurückzuziehen. Das Kommando des Regiments war darauf dem kleinen, bissigen und schneidigen Oberst von Knippshahn übertragen worden.

„Herr Oberst,“ hatte der alte Samaschenknapf und Brigadefeldkommandeur zu ihm gesagt, „das Offizierkorps Ihres Regiments ist etwas sehr verbummelt. Ich erwarte von Ihnen, daß Sie Ordnung hineinbringen.“

„Vor allem bitte ich mir aus, daß Sie ein scharfes Auge auf die jüngeren Offiziere haben. Ich werde keinen zur Beförderung weitergeben, dem Sie nicht ein gültiges Zeugnis ausstellen können. Reinigen Sie das Regiment von einigen faulen Elementen.“

„Ja Befehl, Herr General,“ hatte der kleine, bissige Oberst erwidert. „Ich werde schon Ordnung hineinbringen.“

Eine schlimme Zeit war jetzt für die jungen Offiziere hereingebrochen. Oberst Knippshahn hielt fürchterliche Musterung. Es regnete Verweise und Arreststrafen, ja einige Offiziere waren seinem strengen Kommando zum Opfer gefallen. Unter anderen hatte der arme Roger de Clignemont seinen Abschied nehmen müssen.

„Sie lieben mir den Rotwein zu sehr, mein Vester,“ hatte der bissige Oberst gesagt. „Ihre finanziellen Verhältnisse sind in der größten Unordnung, selbst Ihre verzweifelte Anstrengung, sich durch Spiel über Wasser zu halten, gelingt Ihnen nicht, ich rate Ihnen, Ihr Glück anderswo zu versuchen.“

Und Roger, eine echte Landsknechtatur, versuchte sein Glück anderswo. Er ging über Wien nach den Randstaaten an der unteren Donau, in denen es damals gewaltig gährte, um in Serbien, Rumänien oder in der Türkei Dienste zu nehmen. Es gelang ihm, in der Türkei angestellt zu werden — in einem Bataillon gegen die aufständischen Bewohner der schwarzen Berge machte ein Gefolg aus der langen Fittne eines Untertanen des Fürsten Nikita seinem verfluchten Dasein ein Ende!

Was kümmert das aber den Oberst Knippshahn? Er hatte ein „schlechtes Element“ aus seinem Offizierkorps entfernt. Der derbe Samaschenknapf und Brigadefeldkommandeur erkannte die reformierende Tätigkeit des Oberst Knippshahn und erhielt zu Neujahe den Roten Adlerorden mit Eichenlaub und Schwertern. Diese Auszeichnung mußte den Oberst natürlich zu immer größeren Anstrengungen anspornen.

211,19

Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

Artikel III

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage

Nichter.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384).

I.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise; zuständige Behörden (§§ 3, 4, 10, 13, 38, 39) sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

II.

Zu § 1. Die Verordnung bezieht sich nur auf reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengkorn und Mischfrucht, worin sich außer Gerste auch Hafer befindet, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Für Mengkorn, das außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide (Reichs-Gesetzbl. S. 363). — Zu §§ 6, 7. Die Hälfte der geernteten Menge kann von den Landwirten im eigenen Betriebe beliebig verwendet, also auch verfüttert werden. Auch ist der Verkauf als Saatgerste oder an Betriebe mit Kontingent sowie an die Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung gemäß § 7 oder an den Kommunalverband (zu vgl. zu § 11) zulässig. Die andere Hälfte ist, soweit sie nicht gemäß § 7 verkauft oder gemäß § 6 Abs. 2 verarbeitet wird, an den Kommunalverband abzuliefern (§ 11). Bis wann zu liefern ist, wird später bestimmt werden. Für die nach § 7 zugelassenen Verkäufe steht die Festsetzung von Höchstpreisen nicht in Aussicht. Für die Lieferung an den Kommunalverband wird ein Höchstpreis festgesetzt werden. — Zu § 11. Durch Abs. 3 werden die Kommunalverbände ermächtigt, in geeigneten Fällen, z. B. bei kleinen Betzähren, die nur für den eigenen Bedarf angebaut haben, auf die Lieferung zu verzichten. Sie werden hiervon aber nur Gebrauch machen können, wenn andere Betriebe ihres Bezirkes freiwillig mehr als die Hälfte ihrer Erzeugung abgegeben haben, da die von den Kommunalverbänden abzuliefernde Menge (§ 23 Abs. 1) unberührt bleibt. Durch Verzicht auf die Lieferung nach § 11 Abs. 3 wird die Enteignungsbefugnis der Kommunalverbände gegenüber anderen Betrieben nicht erweitert. — Zu § 19. Wir verweisen auf die Ausführungsanweisung vom 15. Juni 1915 A 3394 M. f. L/V 11969 M. d. J. und die Erlasse vom 2. Juni 1915 A 3343 M. f. L/V 11770 M. d. J. und 22. Juni 1915 A 3397 M. f. L/V 12074 M. d. J. Bis zum 1. August ist der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte des Bezirkes zu schätzen ist. Dieser Verpflichtung wird durch die Abendung der Kreislisten an die Reichsgetreidestelle genügt (zu vgl. Ausführungsanweisung vom 3. Juli zu § 17 der Brotgetreideverordnung). Die Spalten für Gerste sind, wie besonders bemerkt wird, in dieser Liste auszufüllen. — Ueber die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergeht eine besondere Verordnung. — Zu § 22. Um die Ueberwachung der aus dem Kommunalverbande ausgeführten Mengen zu erleichtern, ist in Abs. 2 die Entfernung der Gerste an die Zustimmung des Kommunalverbandes gebunden. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die von der Reichsfuttermittelstelle für die Ueberwachung erlassenen Anordnungen befolgt sind und sonst keine wichtigen Gründe für die Verjagung vorliegen.

Berlin, den 9. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dr. Göppert.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Reussling.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Frankfurt (Main), den 14. August 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

Folgende Nachtragsverfügung des Kriegsministeriums, M. 2463/7. 15 R. R. A. zu M. 325/7. 15 R. A. vom 31. 7. 15 zur Kenntnis und sofortigen weiteren Veranlassung:

„Es sind keine Gegenstände anzunehmen, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und infolgedessen der Beschlagnahme gemäß Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A. verfallen und dem Höchstpreisgesetz unterliegen. Für dieses Material darf nur der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden von Mk. 1.70 für Kesselkupfer und Mk. 1.— für Messing sowie Mk. 4.50 für Nickel.“

Händler versuchen mit Ablieferung von Altmaterial unter M. 325/7. 15. R. R. A. eine Umgehung des Höchstpreisgesetzes; strenge Ueberwachung durch Polizei unter Androhung schärfster Bestrafung ist notwendig.

Außer den in § 2 genannten Gegenständen können entsprechend Anweisung Absatz 1 zu den Uebernahmepreisen nach § 9 noch angenommen werden:

Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelgeschirre aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Rippfächer, Thermometer, Schreibtischgarnituren, Bettwärmer,

soweit sie aus Rein-Kupfer, Rein-Messing oder Rein-Nickel bestehen. Rein-Nickel-Gegenstände müssen Stempel „Rein-Nickel“ tragen. Ausbaurkosten sind zu bewilligen, wenn Ausbau glaubhaft nachgewiesen wird. Unter Rein-Messing sind auch Rotguss, Tombak und Bronze zu verstehen.“

18. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiderr von Gall, General der Infanterie

Bekanntmachung

betr. Veräußerungs- und Verarbeitungs- verbot von reiner Schafwolle und reineschafwollenen Spinnstoffen.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, d. h.

- | | |
|---|--|
| 1. ungewaschener Wolle einschließlich Rückenwolle, | } Im nachstehenden kurz „reine Schafwolle“ genannt. |
| 2. gewaschener und karbonisierter Wolle und ungefärbter und gefärbter reineschafwollenen Spinnstoffe, d. h. | |
| 3. Kammzug, | } Im nachstehenden kurz „reineschafwollene Spinnstoffe“ genannt. |
| 4. Kämmlinge, | |
| 5. Wollabgänge (Kammgarn- und Streichgarnfäden, Wästel, Zugabrisse) | |

zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist von Beginn des 14. August 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur: 1. Die Veräußerung an Personen, welche diese reine Schafwolle und reineschafwollene Spinnstoffe nachweislich zur Herstellung von Halb- und Ganzzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen von Militär- oder Marinebehörden brauchen, 2. die Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin.

Es ist der Nachweis dafür zu erbringen, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heeres- oder Marinezwecken erfolgt ist; der Nachweis gilt nur dann als ausgeführt, wenn der Abnehmer dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt, dessen Hauptausfertigung der Lieferer an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzuweisen hat, dessen zweite Ausfertigung der Lieferer als Ausweis aufbewahrt. Die amtlichen Belegscheine sind beim Webstoff-Meldeamt erhältlich.

§ 3.

Verwendungsverbot.

Das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung von:

1. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade untereinander,
2. ungefärbten oder gefärbten reineschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade untereinander,
3. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade mit ungefärbten oder gefärbten reineschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade,
4. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade oder ungefärbter und gefärbter reineschafwollenen Spinnstoffe aller Feinheitsgrade mit irgendwelchen reinen oder gemischten Zulassspinnstoffen, zum Beispiel Baumwolle, Kunstwolle, Seide, Kunstseide, anderen Fasernstoffen usw. im nachstehenden „Zulassspinnstoffe“ genannt,

ist nach dem Beginn des 14. August 1915 verboten.

Dieser Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung gewollt waren, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem Beginn des 14. August 1915 ist das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung (vergl. oben unter 1 bis 4) nur zur Herstellung solcher Halb- und Ganzzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium oder Reichs-Marine-Amt unmittelbar, mittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Luchverbandes oder des Kriegs-Garn- und Luchverbandes e. V., Berlin, ausdrücklich genehmigt ist.

Die Verarbeitung eigener Bestände zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. Dezember 1916 erfolgt sein. Ver-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verworfen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

längerung dieser Frist kann auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, gewährt werden.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den im § 2 und § 3 getroffenen Anordnungen sind die Wollen der deutschen Schaffur 1914/15, auf welche die Anordnungen über die Beschlagnahme der deutschen Schaffur 1914/15 und die in der Verordnung über Bestandshebung unverpönnener Schafwollen Nr. W. I. 1/6. 15. R. R. A. getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verbot der Wollen der deutschen Schaffur 1914/15 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung des Kriegsministeriums hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

Von denjenigen Mengen eigener Bestände ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle und ungefärbter und gefärbter reineschafwollener Spinnstoffe, welche deren Verarbeiter bei Bekanntmachung dieser Verordnung im Besitze haben, dürfen nach Abzug derjenigen Mengen, welche der deutschen Schaffur 1914/15 entstammen, und nach Abzug derjenigen Mengen, welche zu Heeres- oder Marinezwecken gebraucht werden, 20 vom Hundert, in jedem einzelnen Falle aber 1000 kg, jedoch nicht über 7500 kg verwendet werden.

Die Erlaubnis, 20 vom Hundert der eigenen Bestände, verarbeiten zu dürfen, findet keine Anwendung auf Kammgarnspinner (siehe § 7).

Diese 20 vom Hundert reiner Schafwolle und reineschafwollener Spinnstoffe dürfen beliebig aus den eigenen Beständen dem Verarbeiter entnommen und beliebig verwendet werden. Die freigegebenen Mengen sollen in erster Linie zur Herstellung solcher Schußgarne verwendet werden, die zum Abwehren der auf den Webstühlen befindlichen gebäumten oder geschorenen Ketten gebraucht werden. Sollte die freigegebene Menge für diesen Zweck nicht ausreichen, so kann auf begründeten Antrag dem Selbsthersteller weitere Freigabe durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, bewilligt werden. Alle diejenigen Mengen, die zu den bei Inkrafttreten dieser Anordnungen im Besitze der Verarbeiter befindlichen eigenen Beständen hinzutreten, dürfen nur für Heeres- oder Marinezwecke verwendet werden.

§ 5.

Zusatz von Baumwolle und Baumwollabfällen.

Soweit Baumwolle oder Baumwollabfälle als Zulassspinnstoff verwendet werden, ist bei allen erlaubten Spinnstoffmischungen ein Zusatz von mehr als 20 vom Hundert Baumwolle oder Baumwollabfällen, auf die Gesamtspinnstoffmenge jeder einzelnen Mischpartie berechnet, verboten.

Dieser Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits gemischt waren oder sich in Mischung befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 6.

Ausnahmen für Einfuhr.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf diejenigen Mengen reiner Schafwolle und reineschafwollener Spinnstoffe, welche nach Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung vom Ausland nach Deutschland eingeführt werden. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen. Die eingeführten Mengen müssen bei der monatlichen Bestandsanmeldung unverpönnener Schafwollen auf besonderem Melde-schein mit dem Vermerk „Wolleinfuhr“ gemeldet werden.

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August 1915 eingeführten Mengen reiner Schafwolle und reineschafwollener Spinnstoffe sind bis zum 20. August 1915 dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu melden.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird des weiteren angeordnet:

- A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten oder gefärbten Kammzügen in den Feinheitsgraden AAAA bis einschließlich DI müssen zu der vom Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung mitverpönnen und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. Dezember 1915 verpönnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin, bewilligt werden.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinnereien, als aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin, hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Luchverbandes oder Kriegs-Garn- und Luchverbandes e. V., Berlin, veräußert werden.

- B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten und gefärbten Kammzügen in den Feinheitsgraden DI und geringer dürfen nur zu Strickgarnen verpönnen werden.

§ 8.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, ausschließlich zuständig.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnerverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu richten.

Frankfurt (Main), 13. August 1915.

Stellvert. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Beschluß.

Der Bezirksauschuß zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 6. August 1915 auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden den Schluß der Schonzeit für Rebhühner auf den 17. August 1915, mithin die Eröffnung der Jagd auf den 18. August 1915 und den Schluß der Schonzeit für Fasanen-Hähne und -Hennen auf den 1. September 1915, mithin den Jagderöffnungstag auf den 2. September 1915, festgesetzt. Bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Birk-, Hasel-Hähne und -Hennen, Wachteln, schottische Moorhühner und Drosseln bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Bezirksauschuß.

Lenz.

J.-Nr. A. A. 6910.

Marienberg, den 5. August 1915.

Bekanntmachung.

An Stelle des von seinem Amte zurückgetretenen Mitgliedes der Feueröfationskommission für den

3. Bezirk, Zimmermann Jakob Brenner aus Hachenburg, ist dessen Sohn Wilhelm Brenner aus Hachenburg zum Mitgliede der Feuerwehrgesellschaft im 3. Bezirk des Oberwesterwaldkreises widerruflich ernannt und verpflichtet worden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 14. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

In den Argonnen wurden im „Martinswerk“ neue Fortschritte gemacht. Die Zahl der Gefangenen stieg auf 4 Offiziere und 240 Mann.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Nördlich des Nijemen und in der Gegend von Miesow, Kupischky, Wschinty und Kowarsk entwickeln sich neue Kämpfe. — Vor Kowno nahmen unsere Angriffstruppen den befestigten Wald von Dominikanka, dabei wurden 350 Gefangene gemacht. — Zwischen Narew und Bug erreichten unsere Armeen in scharfem Nachdrängen den Slinia- und Nurzec-Abschnitt, an dem der Gegner zu erneutem Widerstand Halt gemacht hat. — Im Norden von Nowo-Georgiewsk wurde eine starke Vorstellung erstürmt. Neun Offiziere und 1800 Mann und vier Maschinengewehre fielen in unsere Hände.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Verbündete Truppen nähern sich dem Bug nordöstlich von Sokolow. — Westlich der Linie Lofice-Miendrzyniec versuchte der Feind durch hartnäckige Gegenstöße die Verfolgung zum Stehen zu bringen; alle Angriffe wurden abgeklungen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Der in den Kämpfen des 10. und 11. August geschlagene Feind fand gestern nicht mehr die Kraft, sich dem unaufhaltamen Vordringen der verbündeten Truppen zu widersetzen. Die Armeen überschritten in der Verfolgung die Straße Radzyn-Dawidow-Modowa.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 15. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

In den Argonnen wurde das „Martinswerk“ ausgebaut. 350 in ihm gefallene Franzosen wurden beerdigt.

Die mehrfache Beschließung der Stadt Münster im Fechtale beantworteten wir mit einer Beschließung des Eisenbahnhofs von St. Die. Das daraufhin auf Markirch verlegte Feuer der Feinde wurde eingestellt, als sich unsere Artillerie gegen die französischen Unternehmungen wandte.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Truppen des Generals v. Below warfen die Russen in der Gegend von Kupischky nach Nordosten zurück. Sie machten 4 Offiziere und 2350 Mann zu Gefangenen und nahmen ein Maschinengewehr.

Ein russischer Ausfall aus Kowno wurde zurückgeschlagen, 1000 Gefangene fielen in unsere Hände. Unsere Angriffstruppen arbeiteten sich näher an die Festung heran.

Zwischen Narew und Bug hielten die Russen in der gestern gemeldeten Linie hartnäckig Widerstand. Der Nurzec-Übergang wurde am späten Abend von unseren Truppen erzwungen. Die Armee des Generals v. Scholtz machte gestern über 1000 Gefangene, die Armee des Generals v. Gallwitz nahm 3550 Russen gefangen (darunter 14 Offiziere) und erbeutete 10 Maschinengewehre. Der Ring um Nowo-Georgiewsk schließt sich enger. Auf allen Fronten wurde Gelände gewonnen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Dem Vordringen der Heeresgruppe setzte der Feind ebenfalls zähen Widerstand entgegen. Im Laufe des Tages gelang es, die feindlichen Stellungen bei und nördlich von Lofice und halbwegs zwischen Lofice und Miendrzyniec zu durchbrechen. Der Gegner weicht. Allein die Truppen des Generalobersten von Woytsch machten vom 8. bis 14. August 4000 Gefangene, darunter 22 Offiziere und erbeuteten 9 Maschinengewehre.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Der geschlagene Feind versuchte gestern in der Linie Rozanka (nördlich von Modowa) südwestlich von Slawatyce-Horodyszce-Miendrzyniec wieder Front zu machen. Unter dem Druck unserer sofort einsetzenden Angriffe setzt der Gegner seit heute früh den Rückzug fort.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 16. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich von Annerzweiler (nordöstl. von Dammirch) brach ein französischer Angriff vor unseren Hindernissen zusammen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Bei weiter erfolgreichen Angriffen gegen die vorgeschobenen Stellungen von Kowno wurden gestern 1730 Russen, darunter 7 Offiziere gefangen genommen. Der mit dem erfolgreichen Nurzec-Übergang angebahnte Durchbruch gelang in vollem Umfange. Dem von der Durchbruchsstelle ausgehenden Druck und den auf der ganzen Front erneut ansetzenden Angriffen nachgebend, weicht der Gegner aus seiner Stellung vom Narew bis zum Bug. Unsere verfolgenden Truppen errichteten die

Höhe von Bransk. Ueber 5000 Gefangene fielen in unsere Hand. Bei Nowo-Georgiewsk wurden die Verteidigungen weiter auf den Fortsgürtel zurückgeworfen. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Der linke Flügel erzwang in der Nacht den Übergang des Bug westlich von Drohizyn. Nachdem Mitte und rechter Flügel am gestrigen Tage Lofice und Miendrzyniec durchschritten hatten, stießen sie in den Abschnitten der Loczna und Kluhowka (zwischen Drohizyn und Biala) auf erneuten Widerstand. Er wurde heute bei Tagesanbruch östlich von Lofice durch den Angriff schlesischer Landwehr gebrochen. Er wird verfolgt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen. Die Verfolgung wurde fortgesetzt. Biala und Slawatyce sind durchschritten. Westlich von Modowa drangen unsere Truppen auf das Ostufer des Bug vor.

Oberste Heeresleitung.

Wolffs Telegramm.

London, 17. Aug. Meldung des Reuterbüros: Ein deutsches U-Boot hat am 16. 8. früh morgens auf Parton-Harrington und Whytehaven an der Westküste von England Granaten abgefeuert, ohne wesentlichen Schaden anzurichten. Einige Granaten trafen nördlich von Parton den Bahnkörper. Der Verkehr erlitt eine kurze Unterbrechung. In Whytehaven und Harrington entstanden Brände, die rasch gelöscht wurden. Menschenleben gingen nicht verloren.

Die Kriegslage im Osten.

Wien, 19. Aug. Die Verfolgung des westlich des Bug im Zentrum der Ruem weichenden Feindes macht bedeutende Fortschritte. Unsere Truppen sind dem über die Kluhowka zurückgehenden Teile dicht auf den Fersen, nahmen Biala und die Umgebung südlich und südwestlich des Ortes in Besitz und drängen den Gegner unter fortwährenden Kämpfen kräftig zurück. In der Nacht auf Montag wurde die Krzna von unseren Truppen überbrückt und dieser Fluß heute früh überschritten. Die Widerstand leistenden gegnerischen Nachhut wurden überall angegriffen und geworfen. Ueber die obere Kluhowka folgen die Truppen der Gruppe von Koeves mit der gleichen Energie. So sind die Armeen des Erzherzogs Josef Ferdinand und Teile der Armee des Generals von Koeves nun kaum mehr als 30 Kilometer vor dem Gürtel des Außenwerkes von Brest-Litowsk, in dessen Richtung zahlreiche Brandwolken zum Himmel steigen.

Die Räumung Rigas.

Moskau, 15. Aug. „Ruhkoje Slowo“ schreibt: Täglich verlassen 12000 Personen Riga, Flieger warfen Bomben auf die Rangierstation nieder; Menschen wurden nicht getötet. Die Flieger warfen Proklamationen herunter mit der Aufforderung an die Bevölkerung, an Ort und Stelle zu bleiben und sich für einen Monat mit Lebensmitteln zu versehen.

Der russische Rückzug.

Berlin, 16. Aug. Ueber die Verfolgung der fliehenden russischen Armeen wird dem Tageblatt aus dem Kriegspressequartier gemeldet: Der Vormarsch der Verbündeten dauert an und hat, die russischen Heere vor sich hertreibend, die Linie nördlich Modowa-Wiegnice-Miedzpryzdzyn-Lofice-Czyzew erreicht. Auch hier, im eigentlichen Rotrußland, gehen die Russen wie in Feindesland vor. Sie führen Brandkommandos mit, die mit Jelluloid- und Benzinspritzen ausgerüstet sind. Doch werden nur die Herrenhäuser und Judenviertel der Städte vernichtet, die Bauern hingegen gehen frei aus. Wo die Gutsfelder schon geerntet sind, wird das Getreide unter die Bauern verteilt. Außerhalb der russischen Rückzugslinien, wo die Felder geschont werden, die Einwohner aber geflüchtet sind, verrichten die deutschen und österreichisch-ungarischen Etappenkommandos die Erntearbeit. Ingenieure stellen Dreschmaschinen und Mühlen auf.

Ein neuer englischer Kredit für den russischen Heeresbedarf.

Petersburg, 14. Aug. Der englische Schatzmeister stellte der russischen Regierung einen neuen Kredit für Heeresbedarf von 12 Millionen Pfund Sterling (240 Mill. Mk.) zur Verfügung. Der Bedarf wird aus Amerika über Wladivostok geliefert. In Verbindung mit diesen Bemühungen des Finanzministers ist der russische Wechselkurs in London um 12 Rubel gesunken.

Vorbereitungen für den Winterfeldzug in Frankreich.

Kopenhagen, 16. Aug. Der Heeresauschuß des Senats befaßte sich mit dem Winterfeldzug. Man beschloß, 4 Mitglieder an die Front und die innere Armeezone zu senden, um eine Untersuchung über die Vorbereitungen für den kommenden Winterfeldzug anzustellen.

Reuterei unter den Italienern.

Wien, 17. Aug. Hiesige Blätter berichten, daß im Süden sich immer häufiger Reutereifälle bei den Italienern ereignen. Gefangene erzählen, daß am 2. August 21 Alpini und Bergagrier bei Ronchi von eigenen Regimentsangehörigen auf Befehl des Oberkommandierenden, Herzogs von Aosta, erschossen wurden. Die italienischen Regimenter müssen ständig ausgewechselt werden.

Wie wird es auf dem Balkan?

Berlin, 16. Aug. In der täglichen Rundschau wird gesagt: Von den halben Duzend Kriegsschauplätzen, auf denen wir kämpfen, wird in den nächsten Wochen dem Balkan und dem Orient unser größtes Interesse zufallen müssen.

Die Rückkehr der Kriegsinvaliden aus Rußland.

Halsberg, 15. Aug. (W. I. B. Nichtamtlich.) Der Zug mit den deutschen und österreichisch-ungarischen Kriegs-

invaliden ist heute morgen in Halsberg angekommen, wo der deutsche Gesandte Hr. v. Lucius, der österreichisch-ungarische Gesandte Graf Hadik von Judak, der deutsche Militärattache mit Gemahlin und mehrere Mitglieder der Gesandtschaften sich eingefunden hatten. Die Invaliden wurden aufs herzlichste begrüßt, besonders von ihren Landsleuten und Befehlshabern, die Körbe mit Delikatessen und deutschen und österreichisch-ungarischen Zeitungen mitbrachten. Die Befehlshaber unterhielten sich mit jedem einzelnen und drückten allen die Hand. Eine große Menge Liebesgaben wurde überreicht. Die Invaliden waren alle froh und zeigten sich voll Dankbarkeit für die Aufnahme in Schweden.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 17. Aug. Die Zahl der Gefallenen aus Marienberg hat sich um zwei vermehrt. Dieser Tage trafen bei den Familien des Kaufmanns Karl Kessler und des Steinbrucharbeiters Gustav Neufurth die Nachrichten ein, daß die erst im Frühjahr einberufenen Landsturmlaute Karl Kessler und Gustav Neufurth auf dem östlichen Kriegsschauplatz den Heldentod fürs Vaterland erlitten. Beide, welche hier selbst allgemein geachtet und beliebt, waren verheiratet und hinterläßt Kessler eine Witwe mit zwei und Neufurth eine Witwe mit drei Kindern. Den schwer betroffenen, in tiefe Trauer versetzten Familien wird allseitige Teilnahme entgegengebracht. In Kaufmann Kessler verliert der hiesige Flottenverein ein überaus strebsames Mitglied und ist noch der edle Opfermann deselben hervorzuheben, denn überaus zahlreich waren die Liebespakete, welche er an die Soldaten im Felde geschickt, wobei er insbesondere derer gedachte, denen von den Angehörigen nicht so reichlich gesandt werden konnte. Ein ehrendes Andenken wird den beiden Gefallenen bewahrt bleiben.

— Samstag Abend kam in östlicher Richtung ein Doppeldecker in Sicht, welcher in beträchtlicher Höhe über unserem Ort nach Westen seinen Flug nahm. Trotz der bedeutenden Höhe konnte man das Surren der Propeller deutlich hören.

— Der am vorletzten Sonntag von den Kurgästen des Hotels Fenger unter Teilnahme einiger hiesiger junger Leute arrangierte Gesellschaftsabend hatte bei den Teilnehmern Anklang gefunden, denn am Sonntag Abend vereinigten sich wiederum dieselben in dem Lokale des Hotels zu einer gemütlichen Zusammenkunft. Bei Musik und Gesang amüsierte sich die Gesellschaft in allseitig befriedigender Weise. Der unter den Gästen gesammelte Betrag von Mk. 34.— wurde in anerkennender Weise dem Roten Kreuz überwiesen.

— Der Schulanfängerin Fräulein Elisabeth Heiser in Eltville a. Rh. ist die auftragsweise Verfertigung einer Schulfeste in Alpenrod vom 15. August d. Js. ab übertragen worden.

— Die ersten Zugvögel haben bereits ihre Reise nach dem Süden angetreten. Man wird allerdings ihren Abzug kaum bemerkt haben, da es sich um die Turmschwalben handelt, die man im Sommer nur immer hoch oben in den Lüften als kleine schwarze Punkte entdeckt. Ihre nächsten Nachfolger, die Uferschwalben und Hauschwalben, bleiben noch fast einen Monat hier, bevor sie gleichfalls die weite Reise ins treulose Italien antreten. Noch später folgen dann die sonstigen Singvögel. Dagegen kann man jetzt Abends nach Sonnenuntergang bereits die ersten Probeflüge verschiedener Zugvögel beobachten. Mit kurzen Strecken beginnend, gewöhnen sie ihre junge Brut an immer weitere Flüge. Denn später, wenn der Reifestermin herangelangt ist, heißt's volle Sicherheit im Fliegen beweisen, da die weiten Strecken mit nur sehr seltenen Ruhepausen, bei einzelnen Vogelarten sogar völlig ohne eine solche zurückgelegt werden.

— Gewinnung von Buchenöl. Der Krieg hat schon manche Gewohnheiten aus der Väter Zeiten neu belebt und wieder zur Geltung gebracht. So wird er auch das Buchenöl wieder einführen, das man lange Jahre verschmähte, weil anderes, besseres Öl mit weniger Mühe zu haben war. Wenn im Herbst die hartschaligen Kapseln der Buchen aufspringen, dann regnen in Massen unzählige Buchenkerne zur Erde und bleiben unbenuzt liegen. In früheren Jahren gingen dann die Schulkinder hinaus in die Wälder und laßen Säcke voll der ölhaltigen Samen auf, die dann in die Schlagmühlen wanderten und zu Öl gepreßt wurden. Um nun die großen Mengen jetzt nicht verkommen zu lassen, empfiehlt die Regierung zu Münster auf Anregung des kommandierenden Generals des 7. Armeekorps, die Schulkinder in schulfreier Zeit die Buchenkerne sammeln zu lassen. Das Buchenöl kann als Nahrungsmittel, z. B. als Salatöl, Verwendung finden und die fremden Öle, die nicht mehr eingeführt werden, ersetzen.

Besdorf, 16. Aug. Gestern nachmittag ging über unserer Gegend ein starkes Gewitter mit Hagelschlag nieder. An den abschüssigen Stellen wurde in Gärten und Feldern durch die Wassermassen Schaden zugefügt. In Kirchen schlug der Blitz zweimal in die Licht- und Telegraphenleitungen, ohne jedoch Unheil anzurichten.

Halle, 14. Aug. In dem hiesigen Offiziergefangenenlager tötete sich durch Aufschneiden der Pulsadern der russische Oberst Alexander Wolchow aus Petersburg, gegen den wegen schwerer Ausschreitungen an der Zivilbevölkerung des Tilsiter Kreises eine Untersuchung schwebte.

Köln, 15. Aug. Ein schwerer Einbruchdiebstahl wurde in einem herrschaftlichen Hause in Lindenthal ausgeführt. Die Einbrecher erbeuteten Silber-, Gold- und Schmucksachen und Kleider im Werte von einigen

tausend Mark und taten sich an dem vorhandenen Wein und sonstigen Lebensmitteln gütlich.

Hannover, 15. Aug. Die Stadtverwaltung hat für längere Wochen vertragsmäßige Lieferungen von Schweinen abgeschlossen, die zu 40 Pfg. p. Pfd. unter dem Marktpreise hier geschlachtet und in der städtischen Markthalle verkauft werden sollen.

Marmeladen- und Fruchtgläser.

Wie jede Hausfrau weiß, ist es jetzt an der Zeit, den Segen der Gärten, Früchte und Beeren aller Art, in geeigneter Form als Marmeladen, eingemachte Früchte oder als Fruchtstücke für spätere Zeit haltbar zu machen und aufzusparen. Es ist wohl noch niemals mit Nahrungs- und Genußmitteln so sparsam umgegangen worden wie während des gegenwärtigen großen Krieges, und es ist da nur zu berechtigt, daß auch von unseren Früchten und Beeren nichts umkommt, sondern in jeglicher Aufbewahrungsform für später verwahrt wird.

Das Centralkomitee vom Roten Kreuz hat sich, vielfachen Anregungen entsprechend, nunmehr entschlossen, denjenigen Mitgliedern der Vereinsorganisation, welche frische Früchte und Säfte einkochen und Verwundeten und Kranken in den Lazaretten spenden wollen, die hierzu nötigen Gläser und Flaschen zu dem sehr billigen Preise von 25 Pfg. für das 1/2-Literglas (einschließlich Deckel, Gummiring und Verschlußbügel) zu liefern.

Diese Erleichterung wird gewiß unseren am Werke der Nächstenliebe so gern mitwirkenden Frauen um so willkommener sein, als diese nach bewährtem System gefertigten Gläser mit Gummiverschluß im freien Handelsverkehr sehr knapp und vielfach überhaupt nicht erhältlich sind. Diesbezügliche Wünsche sind von den Zweigvereinen des Roten Kreuzes an das Centralkomitee, Herrenhaus, Berlin, der Betrag hierfür per Postanweisung oder Postcheck an dessen Sammelkasse im Herrenhause unter ausdrücklicher Bemerkung „für Gläser“ zu richten. Der Versand geschieht bei Mindest-

bestellung von 30 Stück direkt an die Adresse des Bestellers.

Öffentlicher Wetterdienst.

Weitervorausage für Mittwoch, den 18. August 1915.
Meist wolzig, doch nur noch strichweise leichte Regenschauer.



Geschäftsnummer A. 5/15 3.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen

am 6. Oktober 1915, nachmittags 4 Uhr

an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 9, versteigert werden, die im Grundbuch von Marienberg, Band VI, Blatt 264 (eingetragene Eigentümer am 28. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Sägemüller Adolf Kleppel in Marienberg und die Eigentumsrben seiner Ehefrau Theodore geb. Kray als Miteigentümer) eingetragenen Grundstücke:

Kartenblatt 9, Parzelle 263, Acker in der Hölle,

Kartenblatt 10, Parzelle 473 (a) Gewerbliche Anlage für Holzschneiderei, b) Maschinenhaus, Kartenblatt 10, Parzelle 471 (c) Wohnhaus, d) Stall, e) Scheune, f) Holzremise im Kaiserain.

Kartenblatt 10, Parzelle 472, Holzung am Kirchberg,

Kartenblatt 10, Parzelle 474, Wiese am Kaiserain.

Marienberg, den 3. August 1915.

Königliches Amtsgericht.



Große Auswahl
:: gußeiserne Landherde ::

schwarz, grün, blau und
elfenbeinfarbig emailliert

Neueste Einrichtung:

Bratosenrost und Schüttelrost.

Alleinverkauf

Carl Fischer, Hachenburg.

Wer sich gut bettet, der schläft gut.

Deshalb kaufen Sie Ihren Bedarf in kompletten Betten, Bettstellen, Sprungrahmen, Spiralfeder-, Seegrass-, Woll- und Capokmatratzen, Bettfedern, Daunen und Barchente — Alle Arten Polsterwaren:

Sofas und Chaiselongues, komplette Schlafzimmer in unerreicht größter Auswahl, in bewährter fachmännischer und solidester Verarbeitung in einfacher und feinsten Ausführung einzig nur dort

Wo Sie die beste und solideste Ware finden
Wo Sie fachmännisch, reell und kulant bedient werden
Wo Sie eine große und reichhaltige Auswahl finden
Wo Ihnen die billigsten Preise gemacht werden

bei

Julius Kind, Westerwälder Möbel-Industrie
Telephon 46. Hachenburg. Telephon 46.

Eigene Tischlerei mit elektrischem Maschinenbetrieb.
Eigene Polsterwerkstätten und Polsterei.
Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gerne gestattet.



Den Heldentod fürs Vaterland starb am 3. August, abends 1/6 Uhr auf russischer Erde im Gefecht bei Wola Czulizyska mein lieber, unvergeßlicher Gatte, unser guter, treusorgender Vater, Sohn, Bruder Schwager und Onkel

Karl Kehler

Musketier im Infanterie-Regiment Nr. 168

im Alter von 32 Jahren.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Anna Kehler, geb. Denker.

Marienberg, Ritzhausen, Herdingen, den 16. August 1915.



kauft man noch zu alten, billigen Preisen bei

Berthold Seewald, Hachenburg.



Hohen Verdienst,

größte Zeitersparnis bringt der Besitz eines Sturmvolgelrades. Hervorragende Qualität, sanfter Lauf, wunderbare Arbeit, niedriger Preis. Versenkbare Nähmaschinen in allen Systemen, Pneumatiks, Taschenlampen, alle Zubehörsartikel in grosser Auswahl. Katalog gratis.

Zu erfragen bei den einschlägigen Handlungen.

Deutsche Handelsgesellschaft Sturmvolgel, Gehr. Grütner
Berlin-Halensee 4.

Eichen- und Fichtenrinde

kauft laufend

Ernst Schenk,

Lohmüllerei, Gail (Eifel).

Wäsche
weiche ein in
Henkel's
Bleich-Soda.

Neue Kartoffeln

offerieren

Münz & Brühl,

Limburg a. d. L.

Telefon Nr. 31.

Lehrling

mit guten Schulkenntnissen zum sofortigen Eintritt gesucht.

Joh. Pet. Bohle,

Hachenburg.

Stempel

liefert billigt innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Prima Betkuser Saatroggen

(Original Nachzucht)
tadellos gereinigt, liefert zu Mk. 15.— per Zentner ab Station Hachenburg

K. Schneider,

Domäne Hof Alenberg

bei Hachenburg.

Wir haben reichlich Lager und empfehlen sofort lieferbar:

Thomasmehl, Kali-Salz, Rainit, la. rohes Knochenmehl, Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat.

Ferner:

amerik. rein Weizenmehl, amerik. feine Weizenkleie Gerste, Mais, Mais-schrot, Cocoskuchen, Schweinemastfutter, Pferdefutter und Häcksel alles in guter Qualität

Carl Müller Söhne,
Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Altkirchen (Westerwald).

Baum- und Zimmergarten.